



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 124 vom 09. Dezember 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren

beschlossen vom Akademischen Senat
am 20.11.2014

§1

Zuständigkeiten

Für Juniorprofessuren mit Tenure Track sind Bewertungsverfahren durchzuführen. Die Durchführung obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Das zuständige Dekanat leitet das Verfahren ein, der Fakultätsrat setzt zur Durchführung der Evaluation einen Ausschuss ein. Der Fakultätsrat legt über das Dekanat dem Präsidium eine Empfehlung darüber vor, ob eine unbefristete Weiterbeschäftigung in einer Lebenszeit-Professur erfolgen soll, wenn die Stelle mit Tenure Track ausgeschrieben war. Das Präsidium entscheidet, ob eine Berufung erfolgt.

§2

Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren soll acht Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres der Juniorprofessur eingeleitet werden. Das Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts auf. Die anliegende Terminplanung ist Bestandteil dieser Satzung und für den Verfahrensablauf verbindlich. Das Dekanat sorgt für die Einhaltung dieses Terminplans.

(2) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Bewertungsverfahren vorzeitig eingeleitet werden.

§3

Evaluierungsausschuss

Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Dekanats einen Evaluierungsausschuss ein. Alle Gruppen müssen vertreten sein. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Zwei der Professorinnen und Professoren können externe Mitglieder sein.

§ 4

Selbstbericht

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren. Der Selbstbericht umfasst eine persönliche Stellungnahme zu den Bereichen Forschung, Lehre, Tätigkeit in der akademischen Verwaltung und Personalführungskompetenz. Die Dokumentation soll umfassen:

(a) Forschung

- Nennung und Erläuterung der Forschungsthemen
- Darstellung der Kooperationen (hochschulintern und extern)
- Publikationen im Berichtszeitraum (zusätzlich Rezeption und Bewertung)
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Transferaktivitäten

(b) Lehre

- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
- Beratungsfähigkeit
- Lehrevaluation durch Studierende
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung Studienabschlussarbeiten, Promotionen

- (c) Akademische Verwaltung
 - Kurze Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten und des eigenen Beitrags.
- (d) Personalführungskompetenz
 - Nachweis von Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen)
 - Intern/extern durchgeführte Weiterbildung
- (e) Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige ordentliche Professur.

§5

Externe Gutachten

(1) Zur Beurteilung der Aktivitäten und Ergebnisse sind mindestens zwei auswärtige Gutachten durch das Dekanat einzuholen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung.

(3) Die Gutachten sollen folgende Leitfragen beantworten:

Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors?

Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich?

Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?

Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?

§6

Bericht des Evaluierungsausschusses

(1) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Der Bericht soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors geprüft wurden. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(3) Lautet die Empfehlung des Fakultätsrats auf Ablehnung von Tenure, so ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben.

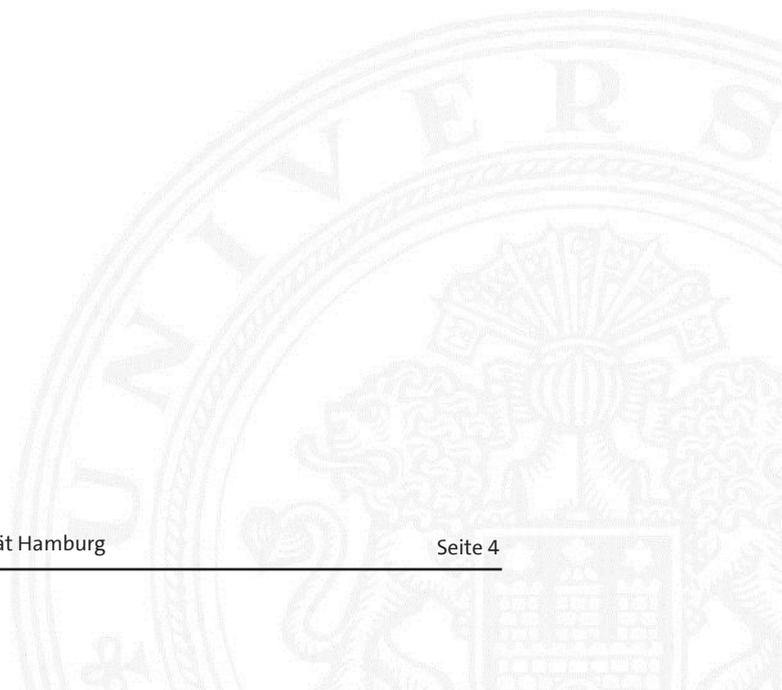
§7 Weiterleitung an das Präsidium

Der Fakultätsrat leitet die Empfehlung über das Dekanat an das Präsidium weiter und fügt die entsprechenden Unterlagen und Protokolle bei. Das Dekanat sorgt für eine zeitgerechte Vorlage.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Veröffentlichung durch den Präsidenten in Kraft.

Anhang:
Zeitplan



Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste
Einleitung des Verfahrens durch Dekanat: Einsetzung des Evaluierungsausschusses und Aufforderung an Juniorprofessorin/Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts		8 Monate vor Ende der Juniorprofessur
Bestimmung der externen Gutachter		7 ½ Monate
Einreichung des Selbstberichts an Ausschuss	4 Wochen	7 Monate
Aufforderung an die Gutachter zur Bewertung der Leistungen		7 Monate
Eingang der Gutachten	4 Wochen	6 Monate
Auswertung der Gutachten und Verfassen einer Empfehlung für Fakultätsrat	2 Wochen	5 ½ Monate
(Eventuell vorläufige) Beschlussfassung im Fakultätsrat. Schriftliche Mitteilung an Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor und ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme	2 Wochen	5 Monate
Abgabe einer Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	2 Wochen	4 ½ Monate
Endgültige Beschlussfassung im Fakultätsrat. Weiterleitung der Empfehlung an die Stabsstelle Berufungen, Lz B12	2 Wochen	4 Monate
Entscheidung des Präsidiums über Tenure	2 Wochen	3 ½ Monate
Weitere Bearbeitung im Referat 64, Einleitung Ernennungsverfahren		3 Monate